

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 13.07.2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 14. November 2012 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 17. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:**

Anlage 7 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

#### **2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.**

Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem azv für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler und die Leitungsführung unterliegen einer Sichtkontrolle des azv (Abnahme). Wenn der azv auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

#### **3. Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt geändert.**

##### **3.1. Anlage 2 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden wird wie folgt geändert:**

##### **3.1.1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Grundgebühr der Gemeinde Lentförden beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5	141,00 €/a
bis QN 6	337,00 €/a
bis QN 10	562,00 €/a
bis QN 15	843,00 €/a
bis QN 40	2.248,00 €/a

3.1.2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Lentförden beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,14 €/m<sup>3</sup>.

**3.2. Anlage 3 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Heist wird wie folgt geändert:**

3.2.1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,95 €/m<sup>3</sup>.

3.2.2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - a) bei Kleinkläranlagen 28,57 €/m<sup>3</sup>,
  - b) bei abflusslosen Sammelgruben 12,61 €/m<sup>3</sup>je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 71,40 €

**3.3. Anlage 5 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen wird wie folgt geändert:**

3.3.1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr der Gemeinde Hemdingen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 97,00 €/a
- b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Mischkammern), öffentliche oder sonstige Nutzung 178,00 €/a

**3.4. Anlage 6 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop wird wie folgt geändert.**

3.4.1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr der Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- c) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 75,00 €/a
- d) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Mischkammern), öffentliche oder sonstige Nutzung 75,00 €/a

3.4.2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,70 €/m<sup>3</sup>

### **3.5. Anlage 7 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder wird wie folgt festgesetzt.**

Anlage 7 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

#### § 1

##### Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

#### § 2

##### Zusatzgebührenmaßstab

(1) Als Grundlage für die Schätzung von Wassermengen aus privaten Versorgungsanlagen gilt eine geschätzte Wassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

#### § 3

##### Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

#### § 4

##### Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 69,60 €/a
- b) für ein angeschlossenes Betriebsgrundstück, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt wird, 180,00 €/a
- c) zusätzlich zu a) für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen 60,00 €/a

bzw. für jede angeschlossene Milchkammer / Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe  
60,00 €/a

§ 5  
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt für die  
Schmutzwasserbeseitigung 3,00 €/m<sup>3</sup>.

§ 6  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung  
- Keine Festsetzungen -

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hetlingen, den 17. Dezember 2012

gez. Der Vorstand